

## Genielade-Exemplar

hreis Göppingen Gemeinde Nenningen

## Bebauungsplan Rosenstraße

Textteil:

In Ergänzung der Flanzeichnung wird festgesetzt:

1. Flanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG) 

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet - WA - (§4 BNutzVO)

1.2 Naß der baulichen Nutzung: nach § 17 BHutzVO Grundflächenzahl - GRZ - 630,4 Geschouflächenzahl - GFZ - CF A-7

1.3 Ausnahmen im Sinne von (3) des § 3 BNutzVO sind gemäß \$ 1 Abs. 4 BNutzVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.4 Zulässige Zahl der Vollgeschosse und Dachform: (§ 18 BNutzVO, § 2 Abs. 4 LBO und § 111 LBO)

I+U = 1 Vollgeschoß und 1 anrechenbares Vollgeschoß im Untergeschoß. Satteldach mit 18 - 25° Neigung; Gebäudehöhe vermittelt gemessen an der Talseite vom natürlichen Gelände bis Traufhöhe max. 5.50 m. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

II = 2 Vollgeschosse, Satteldach mit 25° Neigung. Knie-stäcke und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

1.5 Die Garagen sind mind. 5,00 m hinter die Straßengrenze (Ausnahme Platz 5) zurückzusetzen. Sie sind mit einem Pult- oder Flachdach max. 60 Neigung zu versehen.

1.6 Bauweise: (§ 22 BMutzVO)

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.

1.7 Stellung der Gebäude: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BNutzVO)

Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Flan.

1.8 Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1d BNutzVO) Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegendem Geländeschnitt festgesetzt.

1.9 Nebenanlagen im Sinne von 9 14 BMutzVO (soweit Gebäude) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

1. 10 Mit Inkrafttreten dieses Plans erlöschen innerhalb des Plangebiets sämtliche seitherige Festsetzungen

2. Baucrdnungsrechtliche Pestsetzungen (§ 111 LBO) 

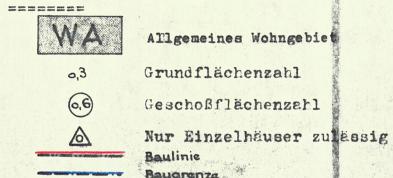
2.1 Einfriedigung: ( 111 Abs. 1 Fr. 4 LBO)

Die Einfriedigung der Grundstücke entlang den brantlichen Straßen ist einheitlich zu gestalten, die soll durch Mauern max. 3d cm über der Straßenoberkante erfolgen. Dahinter sind Hecken oder Sträucher zu pflanzen.

2.2 Außere Gestaltung der Gebäude:

Für die Dacheindeckung der Satteldächer dürfen nur engobierte Pfannen verwendet werden. Bei der Tönung der Gebäude sind auffellende Farben zu vermeiden.

2.3 Balkone und überdachte Sitzplätze dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten, soweit der § 7 (4) LBO eingehalten wird.



Baugrenza

Pahrbahn

Strafenbegrenzungelinie

Ga

Legende:

Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Planes

Gefertigt Armanage Siska 14. Feb.

VERFAHRENSVERMERY 

In Kraft getreten am .....

Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am ....... Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom ..... bis ..... Auslegung bekanntgemacht am ...... durch ........ Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am ..... Genehmigt gem. § 11 BRauG vom ..... mit Erlaß ...... Nr. .... Ausgelegt gem. § 12 PBanG vom ..... bis ..... bis ..... Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht an ..... durch .....